

Vertragsbedingungen

- §1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:
Eventbuero Kiel GmbH · Karolinenweg 6 · D-24105 Kiel,
nachfolgend EK genannt. Der Anmelder wird VP genannt!
- §2 **Veranstaltungszeitraum: Fest der Biere: 17. - 20. Mai 2012**
Der genaue tägliche Zeitraum wird in einem gesonderten Infoschreiben vor der Veranstaltung bekanntgegeben.
- §3 Zuweisungen von Standflächen erfolgen durch das EK. Das Eingangsdatum der Bewerbung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Vertrag wird erst nach erfolgter Unterzeichnung durch das EK auf dem Anmeldeformular, bzw. durch schriftliche Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim VP gültig. Das EK ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der EK unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder Mietschuld können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- §4 Über die Zulassung der Anmeldungen entscheidet das EK. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Es dürfen nur die auf der Anmeldung/dem Vertrag schriftlich vermerkten Geschäfte betrieben werden.
- §5 Das EK ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzaußschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- §6 Der VP ist verpflichtet, den Stand, bzw. das Geschäft während des Veranstaltungszeitraums vom **17.-20.05.2012** zu den Öffnungszeiten, Do.-Sa.: 11.00-23.00 Uhr und So.: 11.00-19.00 Uhr offen zu halten, es mit den angemeldeten Waren zu belegen, bzw. zu betreiben, sowie mit sachkundigem Personal zu besetzen. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, ist das EK berechtigt, den Stand schließen zu lassen, diesen selbst zu betreiben, oder den Stand/die Standfläche zu dekorieren. Die Kosten dafür trägt der VP und werden ihm von dem EK in Rechnung gestellt.
- §7 Der Standbetreiber ist für die Sauberhaltung des zugewiesenen Standplatzes verantwortlich. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Fläche um den Verkaufsstand in einem Umkreis von 4 Metern während und nach der Nutzung von jedem Unrat, insbesondere von Warenabfällen und Verpackungsmaterial zu reinigen.
- §8 Dem VP werden Bodenflächen auf einem Aussengelände über den Zeitraum der Veranstaltung vermietet. Für Flächen, die durch unebenen Fußboden, nicht ausreichende Höhe, oder sonstige Mängel beeinträchtigt werden, kann der VP keinerlei Regressansprüche stellen. Das EK ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Geschäftes verlangt werden.
Die Veranstaltungsfläche/der Stand ist barrierefrei zu gestalten, damit Menschen mit Geh- oder Stehbehinderung, Rollstuhlfahrer oder Rollstuhlfahrerinnen, Menschen mit Sehbehinderung oder Besucher mit Kinderwagen diese Fläche problemlos erreichen und nutzen können.
Die Einhaltung folgender Vorgaben wird erwartet:
- Steigungen dürfen maximal sechs Prozent betragen
- Höhenunterschiede (z.B. Kanten) dürfen zwei Zentimeter nicht überschreiten
- Preisauszeichnungen müssen in großer, klarer und kontrastreicher Schrift angebracht werden (Empfehlung: schwarze Schrift auf weißem Grund – bei einer „Lese“-Entfernung von 1,00 m sollte die Schrift ca. 5 cm groß sein.
Falls sich Probleme oder Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Vorgaben ergeben oder wenn Sie weitergehende Fragen zur barrierefreien Gestaltung Ihrer Veranstaltungsfläche/Ihres Standes haben, werden wir Sie gerne beratend unterstützen. Bitte wenden Sie sich spätestens eine Woche vor dem Aufbau an Frau Brigitte Hinrichs, Tel.: 0431/314332.
- §8a Gilt nur bei vermieteten Flächen innerhalb von Gebäuden. Die Flächen innerhalb des Gebäudes, die von Besuchern begangen werden, müssen vom VP mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Evtl. Beschädigung an Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- §9 Die Aufbauzeiten entnehmen Sie bitte den letzten Rundschreiben des EK vor Veranstaltungsbeginn.
- §10 Der Abbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsende beginnen und muss innerhalb des darauffolgenden Tages beendet sein. Die Fläche ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes/Geschäftes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Vertragssumme geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der VP die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- §11 Der VP verpflichtet sich bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Vertragssumme und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Fläche zu zahlen. Wenn die Fläche nicht bezogen wird, ist die Vertragssumme in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn das EK die Fläche anderweitig vergibt. Ein Rücktrittsbeitrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- §12 Der VP ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) – gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Vertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.61 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Vertragssumme oder sonstiger Regressansprüche.
- §13 Das EK versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Geschäftes, bzw. dessen Waren haftet das EK nicht. Hier wird jedem VP empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Der Betreiber/VP ist verpflichtet bauliche Veränderungen an seinem Geschäft oder an dem Veranstaltungsplatz, bzw. an den Einrichtungen des Veranstaltungsplatzes zu unterlassen. Der Betreiber/VP ist für den ordnungsgemäßen Zustand der zugewiesenen Standfläche sowie seines Geschäftes und der Betriebseinrichtung verantwortlich. Ihm obliegt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Etwas Ansprüche Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind dem EK von der Hand zu halten. Der Betreiber/VP ist für die Sauberhaltung des zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
- §14 Ist die Ausübung des Gewerbes durch den Betreiber/VP mit besonderen Gefahren im Sinne des § 60a Abs. 1 Gewerbeordnung verbunden, so muss vor Veranstaltungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorhanden sein. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist bei Erteilung der gewerblichen Erlaubnis gegenüber dem EK mit Vorlage der letzten Prämienquittung nachzuweisen.
- §15 Der VP ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Fläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitbetreibers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Geschäfte gemeinsam eine Fläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Wird die Standflächenmiete nicht fristgemäß eingezahlt, verfügt das EK anderweitig über den Platz. Befinden sich bereits Gegenstände oder Einrichtungen des VP auf dem Platz, so sind diese unverzüglich zu entfernen. Kommt der VP dieser Aufforderung nicht nach, so kann das EK auf Kosten des VP den Platz räumen lassen. Das Geschäft muß am Vortag des Veranstaltungsbeginns bis 18.00 Uhr abnahmebereit aufgebaut sein. Der VP oder ein Bevollmächtigter hat sich zum Zwecke der Abnahme im oder am Geschäft bereitzuhalten. Ordnungsorgane oder Beauftragte der Landeshauptstadt Kiel sind berechtigt, sich jederzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.
- §16 Das EK ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen, bzw. zu verkürzen. Es können von seiten des EK weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche daraus geltend gemacht werden. Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist das EK berechtigt, die Veranstaltung ohne Begründung abzusagen oder die Veranstaltungsdauer zu verkürzen. Sollte eine Absage des VP mehr als acht Wochen vor der Eröffnung erfolgen, sind 50% der Vertragssumme als Unkostenbeitrag zu zahlen. Bei einer Absage innerhalb von acht Wochen vor Beginn sind 100% der Vertragssumme zu zahlen. Hinzu kommen die auf Veranlassung des VP bereits entstandenen Kosten. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder die Veranstaltungsdauer verkürzt werden, so sind die Vertragssumme und alle vom VP zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Bei zeitlicher Verlegung können VP, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Veranstaltung führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- §17 Es gibt keine Bewachung der Veranstaltung durch das EK. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Geschäftes ist der VP selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.
- §18 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch das EK gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Geschäftes bedarf der Genehmigung.
- §19 Die Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der VP verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- §20 Die tägliche Warenanlieferung muß bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Veranstaltungsgelände gelassen werden.
- §21 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der VP und seine Beauftragten den Veranstaltungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Das EK übt auf dem Veranstaltungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahme trägt der VP. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von dem EK bestätigt werden.
- §22 Für alle Schäden, die dem EK dadurch entstehen, daß der VP seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, oder den eingefügten Auflagen zuwiderhandelt, hat er Schadenersatz zu leisten. Das EK hat das Recht, bei Verstößen gegen diesen Vertrag künftige Anmeldungen um einen Standplatz nicht zu berücksichtigen.
- §23 Änderungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist Kiel. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn ausgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages oder späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- §24 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel. Dies gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der VP Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.